

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-326/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.4 FD Bauhof
Sachbearbeiter/in:	Werner Christiansen
Datum:	18.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	beschließend

Betreff:

Ersatzbeschaffungen Fuhrpark HH 2022; Aufhebung Sperrvermerke

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufhebung der Sperrvermerke für die Ersatzbeschaffungen des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (z.B. Abschreibungen und Verzinsungen) können erst nach den Genehmigungen der einzelnen Ersatzbeschaffungen genannt werden, da dann genaue Zahlen nach den Ausschreibungsverfahren vorliegen.

Sachdarstellung:

Der Baubetriebshof hat für den Doppelhaushalt 2021/ 2022 folgende Ersatzbeschaffungen im Bereich des Fuhrparks für 2022 angemeldet, die mit einem Sperrvermerk des Haupt- und Finanzausschusses versehen sind. Wir bitten um Freigabe der Mittel, damit die Ausschreibungen vorbereitet und eine mögliche Förderung über die Vergabestelle eingeleitet werden können.
 Invest.Nr. 921-112-6: Ersatz Multicar HU-1590, EZ:2005/ 16 Jahre/ 110.000,-€
 Invest.Nr. 921-112-7: Ersatz Radlader aus 2007/ 14 Jahre/ 80.000,-€
 Invest.Nr. 921-112-8: Ersatz Minibagger aus 2014/ 7 Jahre/ 50.000,-€
 Der Baubetriebshof ersetzt seine Fahrzeuge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Bei zukünftigen Beschaffungen wird immer wieder überprüft, ob und zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug wirklich ersetzt werden muss. Berücksichtigt werden muss auch, ob in den einzelnen Bereichen ein Elektrofahrzeug Sinn macht oder nicht. Hier gilt das Gesetz über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (am 05.Mai 2021 im Bundestag beschlossen) Für PKW und leichte Nutzfahrzeuge gilt bis zum 31.12.2025 ein Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen von 38,5%. Straßeninstandsetzungsfahrzeuge und Fahrzeuge für Winterdienste sowie Reinigungs- und Kehrmaschinen sind von den Vorgaben ausgenommen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Werner Christiansen
FB-/FD-Leiter/in

gez. Werner Christiansen
Sachbearbeiter/in
